

## Tarifeinigung Lehrkräfte vom 28. März 2015

### Vereinbarung einer Entgeltordnung für Lehrkräfte zwischen der TdL und dbb beamtenbund und tarifunion

Um die Verhandlungen über die Entgeltordnung für Lehrkräfte auf Basis des TdL-Modells (Fassung 26. Februar 2015/Stand 17. März 2015) in der laufenden Einkommensrunde zum Abschluss zu bringen, einigen sich die TdL und dbb beamtenbund und tarifunion hinsichtlich der geforderten „Parallel-Tabelle“ (Forderung Nr. 1 der Anlage 2 zur Niederschrift vom 3. Februar 2015) auf ein Annäherungsverfahren.

Mit dem Annäherungsverfahren wird die bestehende Entgeltdifferenz zur „Parallel-Tabelle“ zunächst durch Zulagen (Angleichungszulage) schrittweise reduziert. Der letzte Schritt einer Erhöhung der Zulage wird durch die Eingruppierung nach der „Parallel-Tabelle“ vollzogen.

Als Einstieg in die „Parallel-Tabelle“ erhalten Lehrkräfte, die

- nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 9, 10 oder 11,
- nach Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4 in Entgeltgruppe 11,
- nach Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 10,
- nach Abschnitt 2 Ziffer 3 Satz 3 in Entgeltgruppe 10,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 9 oder 10,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 3 Satz 3 in Entgeltgruppe 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 9 oder 10,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 3 Satz 3 in Entgeltgruppe 7, 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Ziffer 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 7 oder 8,
- nach Abschnitt 5 Ziffer 1 Satz 4 in Entgeltgruppe 10 oder 11
- nach Anhang zu Abschnitt 6
  - in Abschnitt A. Unterabschnitt I. in Entgeltgruppe 10 oder 11
  - in Abschnitt A. Unterabschnitt II. in Entgeltgruppe 11

in Abschnitt A. Unterabschnitt III.

in Entgeltgruppe 11

in Abschnitt B.

in Entgeltgruppe 9 oder in Entgeltgruppe 10 in Verbindung mit Fußnote 5 oder Entgeltgruppe 11

in Abschnitt C.

in Entgeltgruppen 9 oder 11

eingruppiert sind, als ersten Schritt ab 1. August 2016 eine monatliche Angleichungszulage. Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder zustehen würde. Die ab 2017 folgenden Schritte des Annäherungsverfahrens (Erhöhung der Zulage und Zeitpunkt) sind künftigen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten.

Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit		(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
<b>Stufe 1</b>	im 1. Jahr →	Stufe 1	keine
	im 1. Jahr → im 2. Jahr →	Stufe 2	keine
<b>Stufe 2</b>	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →	Stufe 3	30 Euro
	im 5. Jahr →		
<b>Stufe 3</b>	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →		
	im 3. Jahr →		
<b>Stufe 3</b>		Stufe 3	keine

	im 4. Jahr	→		
	im 5. Jahr	→		
	im 6. Jahr	→	Stufe 4	30 Euro
	im 7. Jahr	→		
	im 8. Jahr	→		
	im 9. Jahr	→		
	im 1. Jahr	→		
	im 2. Jahr	→	Stufe 4	keine
<b>Stufe 4</b>	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→		
	im 5. Jahr	→	Stufe 5	30 Euro

Dies vorangestellt vereinbaren die Tarifvertragsparteien die sich aus der Anlage ergebende Entgeltordnung für Lehrkräfte mit folgenden Maßgaben:

### 1. Inkrafttreten, Kündigung

Die §§ 12 bis 14 und 16 in der Fassung des § 44 Nrn. 2a bis 2d TV-L und die Entgeltordnung Lehrkräfte treten am 1. August 2015 in Kraft.

Die §§ 12 bis 14 in der Fassung von § 44 TV-L und die Entgeltordnung Lehrkräfte können insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.

### 2. Überleitung

Die Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte wird in § 29b TVÜ-Länder geregelt, der § 29a TVÜ-Länder nachgezeichnet wird und folgende Grundsätze enthält:

- die bisherige Entgeltgruppe (einschließlich besonderer Stufenlaufzeiten) wird übernommen und für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit beibehalten,
- eine aufgrund der Überleitung mögliche Höhergruppierung oder Zahlung einer Angleichungszulage gemäß Nummer II. erfolgt nur auf Antrag der Lehrkraft,
- der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu stellen (Ausschlussfrist), bei ruhenden Arbeitsverhältnissen wird Fristverlängerung gewährt,
- der Antrag wirkt zurück auf das Datum des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte,

- die Stufenzuordnung bei einer Höhergruppierung erfolgt nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-L, abweichend davon erfolgt die Stufenzuordnung bei einer Höhergruppierung aus der Stufe 1 entsprechend § 29a Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder.

Erklärungsfrist: bis 30. April 2015

Potsdam, den 28. März 2015